

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Die Vorsitzende  
Frau Ulrike Höfken, MdB  
Platz der Republik 1  
**11011 Berlin**

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz  
  
Ausschussdrucksache  
**17(10)180-B**  
  
zur öffentlichen Anhörung  
  
am 7.6.2010

14. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages

Antworten zum Fragenkatalog der Fraktionen für die Öffentliche Anhörung am Montag,  
07.Juni 2010 zum "Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes"

*Prof. Dr. Hermann Spellman*

*Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Göttingen*

### **Anforderungen/Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer**

- 1. Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?**

Die Wälder in Deutschland sind bedeutende Kohlenstoffsinken und tragen in dieser Funktion wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch Einbeziehung der Speicherleistungen im Boden und in den Forstprodukten sowie der Substitution fossiler Brennstoff durch den erneuerbaren Rohstoff Holz wird dieser Effekt noch wesentlich erhöht. Darüber hinaus mildern die Wälder die Folgen des Klimawandels ab (Landschaftswasserhaushalt, Windschutz, Erosionsschutz, Temperatenausgleich in Nachbarschaft zu Siedlungen).

Ausmaß, Geschwindigkeit sowie räumliche und zeitliche Verteilung der erwarteten Klimaänderungen haben gravierende Auswirkungen auf die Stabilität, Produktivität und Diversität der Wälder und die Rentabilität der Forstwirtschaft. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Forstwirtschaft risikoreicher wird.

Angesichts der Langfristigkeit der forstlichen Produktion verbietet sich jegliche Form von Aktionismus. Erste Priorität hat die Stabilisierung der vorhandenen Wälder durch Pflegemaßnahmen zur Erhöhung der Einzelbaumvitalität und zum Erhalt bzw. zur Förderung von Mischbaumarten. Zweite Priorität haben Maßnahmen zur Senkung

und Verteilung der Risiken durch Steuerung der Vorräte, konsequenten Waldschutz und Etablierung von Nachwuchs. An dritter Stelle steht der standortgerechte Waldumbau zur Begründung von Mischbeständen mit Vorrang für Naturverjüngungen, Einbeziehung von Pionierbaumarten und Integration von anbauwürdigen nicht standortsheimischen Baumarten unter Beachtung von naturschutzfachlichen Aspekten.

**2. Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden "guten fachlichen Praxis"? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?**

- Die Verpflichtung des § 11 Bundeswaldgesetz zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft haben die Landeswaldgesetze in der Vergangenheit konkretisiert und damit einen verbindlichen Handlungsrahmen für die Umsetzung einer nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft geschaffen, der die jeweiligen landesspezifischen Ausgangssituationen berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ist es den Forstbetrieben gelungen, ihre naturale Ausstattung wesentlich zu verbessern und die ständig gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald zu befriedigen. Die Setzung neuer Standards würde die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums weiter anheben und die Möglichkeiten einer Vergütung von Sonderleistungen (Förderung, Vertragsnaturschutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen etc.) einschränken.

Auch durch den steigenden Rohholzbedarf wird nicht die Notwendigkeit gesehen, einheitliche Regelungen auf Bundesebene zu treffen. Die Gesetzesnovellierungen der vergangenen Jahre zeigen, dass der Regelungsbedarf auf Länderebene angemessen abgedeckt wurde.

**3. Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?**

Die geltenden Bestimmungen des BWaldG und der Landeswaldgesetze sind völlig ausreichend und effektiv. Sie sehen für nachhaltig zu bewirtschaftende Forstbetriebe periodische Forsteinrichtungen vor, die die jeweiligen Zustände erfassen, die Veränderungen analysieren und die Nutzungen nachhaltiggerecht für die kommenden 10 Jahre planen. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen wurde zuletzt durch die Inventurstudie 2008 eindrucksvoll belegt, die bei deutlich gestiegenen Nutzungen einen weiteren Vorratsanstieg auf 3, 6 Mrd. m<sup>3</sup> für Deutschland ausgewiesen hat.

**4. Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?**

Grundsätzlich können diese beiden Systeme einen gewissen Beitrag zur Befriedigung einer steigenden Rohstoffnachfrage liefern. Ihr Potenzial ist aber stark begrenzt durch die Flächenkonkurrenz mit der Nahrungsmittel- und Biomasseproduktion der Landwirtschaft sowie mit dem Naturschutz beim Grünland.

**5. Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?**

Das BWaldG sowie die anderen einschlägigen Gesetze bilden die Grundlagen auf denen die Strategien entwickelt wurden. Innerhalb des so gesteckten Rahmens können die Strategien auf untergesetzlicher Ebene flexibel und zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst bzw. verbessert und erweitert werden. Eine stärkere ordnungsrechtliche Verankerung erscheint nicht notwendig.

**6. Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der "neuen Herausforderungen" Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?**

Entsprechend der Flächenbedeutung der Forstwirtschaft und den oft nicht substituirbaren Wirkungen des Waldes bzw. Leistungen der Forstwirtschaft ist die Messlatte der Sozialpflichtigkeit für Waldeigentum in den Jahren seit Verabschiedung des BWaldG durch nationale und europäische Bestimmungen kontinuierlich angehoben worden. Hierdurch wurden die Gestaltungsmöglichkeiten der Waldbesitzer bereits wesentlich eingeschränkt (vgl. andere Landnutzer). Die oben aufgeführten neuen, in ihren Auswirkungen noch nicht voll abschätzbaren Herausforderungen erfordern Freiräume für angemessene Reaktionen, die nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden sollten.

Für etwaig notwendige Maßnahmen, die über das bisherige Maß der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, sollten die Waldbesitzer eine Vergütung erhalten (z. B. für Leistungen zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Trinkwasserversorgung).

- 7. Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?**

Waldumbaumaßnahmen zur Risikominimierung und -streuung sollten durch bundes- und landesweite Förderprogramme unterstützt werden. Hierzu sollte ein Wald-Klima-Fond eingerichtet werden, der u. a. aus Mitteln des Emissionszertifikatehandels finanziert wird. Ebenso sollte die forstliche Forschung und das langfristige Umweltmonitoring aus einem solchen Fond gefördert werden.

### **Änderungen des Bundeswaldgesetzes**

- 8. Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

Die derzeitigen Regelungen in den Waldgesetzen sind zu unscharf. Sie berücksichtigen nicht das veränderte Freizeitverhalten der Bevölkerung und die erhöhten naturschutzfachlichen Auflagen. Die Waldgesetze bedürfen dringend einer Konkretisierung, um die Verkehrssicherungspflicht nicht weiter der sich laufend ändernden Rechtssprechung zu überlassen, den Waldbesitzern Rechtssicherheit zu geben und sie von nicht mehr kalkulierbaren Haftungsrisiken zu befreien.

Die Aufnahme des Begriffs „waldtypische Gefahren“ in das BWaldG ist zielführend, muss aber auch Gefahren einschließen, die sowohl aus der forstlichen Bewirtschaftung (Wegeschäden) als auch aus dem Prozessschutz (Habitatbäume, Altholzinseln, Totholz, u.s.w.) erwachsen.

- 9. Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1 Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?**

Die vorgesehene Regelung schafft größere Klarheit und entlastet den Waldbesitzer von unangemessenen Verkehrssicherungspflichten. Eine Beschreibung der wesentlichen waldtypischen Gefahren würde die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen und die Notwendigkeit von Gerichtsentscheidungen künftig deutlich herabsetzen.

**10. Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO<sub>2</sub>-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?**

Vor Aktionismus muss gewarnt werden, zumal die derzeit vorliegenden Klimaprojektionen noch mit großen Unsicherheiten behaftet sind, wissenschaftlich abgesicherte Klima-Anpassungsstrategien noch nicht vorliegen und der Waldumbau sich in kleinen jährlichen Schritten vollzieht. Mit den derzeitigen Holzvorräten sollte zudem marktkonform umgegangen werden und bei allen Aktivitäten die Bedeutung der Habitatkontinuität auf alten Waldstandorten für die Biodiversität beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund muss das Bundeswaldgesetz Handlungsspielräume für die Forstbetriebe offen halten, damit regional bzw. lokal angepasste Reaktionen auf die vielfältigen Herausforderungen des Klimawandels möglich bleiben. Ihr Ziel sollte es sein, durch standortspezifische Anpassungsmaßnahmen das Risiko zu streuen bzw. zu minimieren. Sind die Anpassungsmaßnahmen durch wissenschaftliche Erkenntnisse abgesichert, verdienen sie eine Unterstützung durch spezielle Förderprogramme. Bei akuten Gefährdungen, z. B. durch biotische Schaderreger, sind die Möglichkeiten von Gegenmaßnahmen im Rahmen eines integrierten Waldschutzes unbedingt zu erhalten.

Anzumerken bleibt zu Frage 10, dass der Begriff „klimaplastisch“ unzutreffend ist, da es sich beim Klimawandel um gerichtete Veränderungen handelt, die nicht reversibel sind.

**11. Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?**

Grundsätzlich hat sich das BWaldG im Zusammenspiel mit den Landeswaldgesetzen bewährt. Neben den vorgeschlagenen Änderungen zu Agroforstwirtschaft, Kurzumtriebsplantagen, Verkehrssicherungspflicht und den Forstwirtschaftlichen Vereinigungen sollte entsprechend des Vorschlags der Bundesregierung die Staatswalddefinition entsprechend der veränderten Organisationsstrukturen angepasst werden.

Weiterhin sollte auf Grund der bestehenden nationalen und internationaler Berichtspflichten sowie des Wegfalls der EU-Life+ Förderung der § 41 a dahingehend geändert werden, dass auch Regelungen zum langfristigen forstlichen Umweltmonitoring mit aufgenommen werden. Dabei sind die Zuständigkeiten und Rechte der Länder zu beachten und die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern klar zu regeln. Der letzte Entwurf des BMELV, in dem die Zuständigkeiten weitgehend dem Bund zugeschrieben werden, entspricht nicht der verfassungsgemäßen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern und wird auch grundsätzlich aus wissenschaftlichen Erwägungen in der vorliegenden Form abgelehnt.

**12. Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (z.B. Almwirtschaft, Hutewälder, etc.) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?**

Die Definition bzw. Klarstellung, dass Kurzumtriebsplantagen und agroforstwirtschaftlich genutzte Flächen keine Waldflächen i. S. des Gesetzes sind, ist richtig und erforderlich.

Almwirtschaft, Hutewälder und andere historische Nutzungsformen spielen flächenmäßig bundesweit eine untergeordnete Rolle und sollten in den Landeswaldgesetzen ggf. geregelt werden.

**13. Macht die Erarbeitung der "Waldstrategie 2020" Sinn, wenn die gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren mehrere sektorale, in ihren Auswirkungen nicht aufeinander abgestimmte Strategien verabschiedet, die sich unmittelbar auf den Wald und die Forstwirtschaft auswirken. Sie erschweren zunehmend die Umsetzung einer nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft, indem sie einzelnen Aspekten einen uneingeschränkten Vorrang einräumen. Vor diesem Hintergrund ist eine Positionierung der Forstwirtschaft in Form der Waldstrategie 2020 dringend geboten, in dem sie die Ausgangslage beschreibt, die vielfältigen Ansprüche an den Wald erfasst, die Möglichkeiten und Grenzen der Leistungen der Wälder aufzeigt und operationale Handlungsempfehlungen gibt. Sie hat das Ziel, auf dem

Wege des Kompromisses die vielfältigen Ansprüche an den Wald in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft angemessen zu berücksichtigen, die Eigentümerinteressen zu beachten, die waldbaulichen Ziele und Methoden mit den ökologischen Erfordernissen und den ökonomischen Möglichkeiten in Übereinstimmung zu bringen und den nachfolgenden Generationen wenigstens ebensoviel Nutzen aus dem Wald zu sichern, wie er der derzeitigen Generation zur Verfügung steht. Die naturschutzfachlichen Ansprüche bedürfen hierzu keiner Sonderstellung, sondern sind integraler Bestandteil der nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft. Gesetzlichen Vorrang erhält der Naturschutz dort, wo die einschlägigen Regelungen der Naturschutzgesetze greifen.

**14. Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einer Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig und ggf. an welchen Punkten?**

Zu den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zählt das Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Ähnliche Hinweise finden sich auch in den Jagdgesetzen, so dass die bestehenden Missstände weniger eine Folge unzureichender gesetzlicher Vorgaben als vielmehr das Ergebnis einer mangelhaften Umsetzungen sind. Regelungen zu Jagdzeiten und der Aufstellung von Abschussplänen könnten im Sinne neuer wildbiologischer Erkenntnisse modifiziert werden, fallen aber überwiegend in die Zuständigkeit der Länder.